

# Erläuterungen zum Erstellen der Betriebsanweisung über den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung

„Persönliche Schutzausrüstung im Sinne dieser Verordnung ist jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete und mit der persönlichen Schutzausrüstung verbundene Zusatzausrüstung.“ § 1 Absatz 2, PSA-Verordnung (PSA-BV)

Es ist die Anschrift und die **Einrichtung** anzugeben

**Arbeitsbereich** Abteilung, Dezernat, Bereich.

Angabe der auszuführenden **Tätigkeit** mit der PSA

Genau Bezeichnung wird unter „**Art der persönlichen Schutzausrüstung**“ angegeben. Eine Auflistung der Varianten, die Angaben zu Hersteller/ Lieferant/ Inverkehrbringer ist in der zweiten Zeile möglich.

**Schutzziele** ergeben sich konkret aus der Gefährdungsbeurteilung die für jede Tätigkeit, jeden Arbeitsplatz und für jedes Arbeitsmittel erstellt werden muss. Gefährdungen können unter anderem mechanischer, chemischer, biologischer oder physikalischer Art sein z.B. Stäube, sich lösende, oder umherfliegende Teile, Siedeverzug oder Funkenbildung.

**Gebotszeichen** hinzufügen. Diese sind in der Vorlage ab Seite 2 zu finden.

**Verhalten bei Mängeln** soll dem Anwender Informationen geben, was er machen soll, wenn die PSA nicht mehr in Ordnung ist. Was ist ein Mangel und wann muss die PSA ausgetauscht werden? Manche PSA-Produkte sollten mindestens einmal jährlich durch eine sachkundige Fachkraft überprüft werden (z.B. Absturzsicherung, Atemschutz, Chemikalienschutz etc.)

**Lagerung, An- und Ablegen der PSA beschreiben.** Wichtige Hinweise für die Lagerung. PSA sollte nicht mit nach Hause genommen werden. Vor allem Schutzkleidung muss gesondert gewaschen, gelagert oder entsorgt werden. (z.B. bei biologischen Gefahren). Zusätzlich müssen Angaben zu dem An- und Ablegen der PSA gemacht werden.

Die Betriebsanweisung mit dem **Ausstellungsdatum**, dem Namen und der **Unterschrift der Leitung**.

Die fertigen Betriebsanweisungen müssen mit den Beschäftigten durchgesprochen werden. Dies erfolgt am einfachsten im Zuge einer dokumentierten Unterweisung. Weiter müssen Betriebsanweisungen an geeigneten Stellen ausgelegt oder ausgehängt werden, so dass sie jederzeit von den Beschäftigten gelesen werden können. Alleiniges Auslegen oder Aushändigen von Betriebsanweisungen reicht nicht aus.

JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN		Einrichtung: Sachgebiet B3.6.2 Heinrich-Buff-Ring 59	
<b>Betriebsanweisung</b>			
<b>1. über den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)</b>			
Arbeitsbereich:	Sachgebiet B3.6	Arbeitsplatz:	Zwischenlager für chemische Abfallstoffe
Tätigkeit:	Umgang mit Chemikalien	Stand:	01/2023 Verfasser: J. Schäfer
<b>2. Art der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)</b>			
<b>Augenschutz durch Schutzbrillen</b> Gestellbrillen, Korbbrillen			
<b>3. Schutzziele</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutzbrillen sollen Augenverletzungen durch umherfliegende Splitter und Fragmente verhindern (z.B. durch Explosionen, Implosionen, Bruch und Zerreißen).</li> <li>Sie sollen Augenschäden durch Kontakt mit Chemikalien verhindern (z.B. beim Um- und Abfüllen, heftige Reaktionen, Gasentwicklung, Explosionen, Implosionen).</li> <li>Augenverletzungen durch Hitze oder tiefkalte Einflüsse (z.B. Schweißperlenflug, flüssiger Stickstoff) oder durch UV-Strahlung verhindern (z.B. Schweißarbeiten, Metallbrand).</li> </ul>			
<b>4. Einsatz und Verhaltensregeln</b>			
 		<ul style="list-style-type: none"> <li>Vor dem Tragen muss der Augenschutz auf Schäden sichtsgeprüft werden.</li> <li>Der falsche Einsatz von Augenschutzmaßnahmen kann zu einer ungenügenden Schutzwirkung, bzw. zu Verletzungen oder Gesundheitsschäden beim Träger führen.</li> <li>Bei allen Laborarbeiten sind Schutzbrillen mit Seitenschutz zu tragen.</li> <li>Beim Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen (sehr giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde, reproduktionstoxische, besonders schwere Augenverletzungen verursachende Stoffe) Korbbrille tragen.</li> <li>Sind optisch korrigierte Gläser erforderlich, können entsprechende Schutzbrillen beantragt werden. Der Vorgesetzte ist ggf. über eine Verschlechterung der Sehkraft, die eine Neuanschaffung einer Schutzbrille erforderlich macht, zu informieren.</li> </ul>	
<b>5. Verhalten bei Mängeln</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschädigte PSA sofort ausmustern.</li> <li>Bei verkratzten Gläsern Austausch veranlassen.</li> <li>Bei Defekten am Gestell sofern möglich Reparatur veranlassen, sonst austauschen lassen.</li> <li>Bei Sehproblemen Augenarzt konsultieren.</li> </ul>			
<b>6. Gebrauchsdauer, Reinigung und Pflege</b>			
 <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Nutzungsdauer von Schutzbrillen mit Kunststoff-sichtscheiben kann durch richtige und regelmäßige Reinigung erheblich verlängert werden.</li> <li>Bei Verschmutzungen mit mildem Reinigungsmittel und warmem Wasser reinigen.</li> <li>Zur Reinigung von Schutzbrillen keine Reinigungspaste und grobe Handpapiertücher verwenden diese verkratzen die Sichtscheibe. Zum Trocknen ausschließlich weiche Tücher verwenden.</li> </ul>			
<b>7. Lagerung, An- und Ablegen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Aus hygienischen Gründen sollte bereits verwendete PSA gekennzeichnet und getrennt von neuer PSA gelagert werden.</li> <li>Schutzbrillen immer in sauberer Verpackung oder Etui lagern und bereithalten.</li> <li>Schutzbrillen wegen Kontaminationsgefahr nicht auf dem Labortisch ablegen.</li> <li>Nicht bequem sitzende Brillen vom Fachmann anpassen lassen.</li> <li>Beim Aufsetzen auf einen guten und sicheren Sitz achten.</li> </ul>			
Datum	Unterschrift Leitung der Einrichtung:		

**Arbeitsplatz** nähere Bezeichnung der Räumlichkeit Raum, Etage oder Geschoß angeben.

**Stand** (Revision) ist eine fortlaufende Nummer. Diese immer hochzählen dazu kommt das Erstellungsjahr.

**Verfasser** der Betriebsanweisung, nicht der/die Verantwortliche / die Führungskraft.

**Einsatz und Verhaltensregeln** entspricht den Angaben zu wann und wie die PSA getragen werden soll. Angaben zu Pflicht- oder Angebotsvorsorgen angegeben. Für viele Schutzausrüstungen gibt es von der DGUV Regeln oder Informationen. Dort können zusätzliche Informationen bezogen werden. (Bsp. Schutzbrille DGUV Regel 112-192). Sonderinformationen müssen ebenfalls angegeben werden (Schuhe: orthopädische Fußkorrekturen, Brille: optische korrigierte Gläser, allergische Reaktionen etc.).

**Verbotszeichen** hinzufügen. Diese sind in der Vorlage ab Seite 2 zu finden

**Gebrauchsdauer, Reinigung und Pflege** Es sind Maßnahmen anzugeben, die dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der PSA dienen. Zeitliche Begrenzungen bei der Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen sind unter „Tragezeitbegrenzung“ anzugeben. Siehe dazu Schutzkleidung (DGUV Regel 112-189), Atemschutz (DGUV Regel 112-190). Gebrauchsdauer ist die Zeitspanne, in der die Funktionstüchtigkeit (Schutzwirkung) von der PSA erhalten bleibt. Hinweise zur Gebrauchsdauer und den Lagerungshinweisen sind in der Benutzerinformation oder den Herstellerhinweisen enthalten. Idealerweise sollte die PSA zwischen 0 °C und 35°C gelagert werden. Gegenstände aus Kunststoff reagieren empfindlich auf Licht und UV-Strahlung, deswegen wird eine Lagerung in Dunkelheit empfohlen. Allgemein gilt: Lagern Sie die PSA nur im gereinigten, gepflegten und vollständig geprüften Zustand. Spezielle Reinigungen (z.B. bei Schutzkleidung, Gurten etc.) müssen genau beschrieben werden.

Betriebsanweisungen sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. an neue Erkenntnisse (z.B. nach einem Arbeitsunfall,) anzupassen.

Das korrekte An- und Ablegen der PSA muss geübt werden. (siehe § 12 ArbSchG; § 4 DGUV Vorschrift 1; § 3 PSA-BV)